



## Zentrale Abschlussprüfungen im Jahrgang 10 (2025/26)

Stand: 16.07.2025

### Was?

Auch in diesem Schuljahr wird in NRW eine zentrale Leistungsüberprüfung zum Ende der 10. Klasse stattfinden. Diese entscheidet zusammen mit den Leistungen in den Unterrichtsfächern über die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe (Sek II)<sup>1</sup>. Über die Fachinhalte können Sie sich informieren unter: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/fragen-und-antworten/>

Die Schülerinnen und Schüler werden im jeweiligen Fachunterricht auf diese Prüfungen vorbereitet.

### Warum?

Die Landesregierung erhofft sich eine stärkere Standardisierung der Schülerleistungen. Die rechtlichen Grundlagen für das Verfahren sind im [Schulgesetz](#) (§ 12 Abs. 3 SchulG) und in der [APO-S I](#) (§§ 30 ff. APO-S I) geregelt.

### Wann?

Termine der **schriftlichen** Prüfungen:

- **13. Mai 2026** in Deutsch (Nachschreibetermin: 2. Juni 2026)
- **19. Mai 2026** in Englisch (Nachschreibetermin: 3. Juni 2026)
- **28. Mai 2026** in Mathematik (Nachschreibetermin: 9. Juni 2026)

Termine der **mündlichen** Prüfungen:

- **24. Juni bis zum 3. Juli 2026<sup>2</sup>**

Bekanntgabe der **Vor- & Prüfungsnoten:**

**16. Juni 2026<sup>3</sup>**

Nur wer eine Prüfung wegen einer **ärztlich attestierten** Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, darf [und muss] diese Prüfungen nachholen (s.u.).

### Wie lange?

Folgende Bearbeitungszeiten sind (incl. Auswahlzeiten) vorgesehen:

- Deutsch 170 Minuten
- Mathematik 130 Minuten
- Englisch ca. 140 Minuten

### Wie?

Die Fachlehrkraft bewertet die schriftliche Prüfung (nach einheitlichen Bewertungsvorgaben) und schlägt eine **Prüfungsnote** vor. Anschließend wird eine andere Lehrkraft derselben Schule mit der Zweitkorrektur beauftragt. Wenn die Notenvorschläge der beiden Lehrkräfte voneinander abweichen und sie sich nicht auf eine gemeinsame Note festlegen können, zieht die Schulleitung eine dritte Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Prüfungsnote im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.

In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor Beginn der mündlichen Prüfung eine **Vornote** fest. Diese umfasst alle schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers seit Beginn des Schuljahres in dem jeweiligen Fach. Die **Abschlussnote** (Zeugnisnote) in den Prüfungsfächern beruht je zur Hälfte auf der **Vornote** und der **Prüfungsnote**. Findet eine mündliche Abweichungsprüfung statt (s. nächster Absatz), so fließt deren Note in die Abschlussnote ein.

<sup>1</sup> Weiterhin sind die Vergabe von Fachoberschulreife und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 von diesem Verfahren abhängig.

<sup>2</sup> Schüler\*innen muslimischen Glaubens sollen bedingt durch den Feiertag erst nach dem 20. Juni geprüft werden

<sup>3</sup> Schüler\*innen jüdischen Glaubens sollen bedingt durch den Feiertag erst ab dem 19. Juni

Bei Abweichung der Prüfungsnote von der Vornote um

eine Note - entscheidet der Fachlehrkraft zusammen mit der Zweitkorrektur über die Abschlussnote.

zwei Noten - freiwillige mdl. Prüfung ist möglich.

drei Noten und mehr - muss eine mündliche Abweichprüfung durchgeführt werden.

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung, die auf dem Stoff der Stufe 10 basiert. Nach einer kurzen Vorbereitungszeit (10 Minuten) folgt ein etwa 15-minütiges Prüfungsgespräch. Folgende Gewichtung ist vorgesehen: 5:3:2 Verhältnis [50% (Vornote); 30% (schriftliche Prüfung); 20% (mündliche Prüfung)]. Das bisherige Verfahren einer „Nachprüfung“ ist in diesen drei Fächern nicht mehr möglich.

### ***Lese-Rechtschreib-Schwäche***

Bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten LRS, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war, können die Eltern oder Lehrkräfte einen Antrag bei der Schulleitung auf Gewährung einer Verlängerung der Arbeitszeit stellen. Die Lehrkräfte müssen nachweisen, dass ein individueller Nachteilsausgleich auch noch in der Klasse 10 gewährt und dokumentiert wurde. Auf dieser Grundlage kann die Schulleitung ggf. eine Verlängerung der Arbeitszeit verfügen. Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen (vgl. APO-S I § 6 Abs. 9 sowie VVzAPO-S I 6.9 zu Absatz 9). Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben in jedem Fall davon jedoch unberührt, sodass ein teilweiser oder gar voller Verzicht auf Leistungsanforderungen oder einzelne Bewertungskriterien (wie z.B. die Nicht-Bewertung der Rechtschreibleistung oder eine automatische Rechtschreibkorrektur) hierbei nicht möglich ist.

### ***Rechenschwäche***

Bei Vorliegen einer Rechenschwäche in den Zentralen Prüfungen 10 wird kein Nachteilsausgleich (modifizierte bzw. veränderte Prüfungsaufgaben, Zeitzugaben o.Ä.) gewährt. Auch ein teilweiser oder gar voller Verzicht auf Leistungsanforderungen oder auf einzelne Bewertungskriterien ist hierbei nicht vorgesehen.

### ***ADS und ADHSADS und ADHS***

Bei Vorliegen von ADS und ADHSADS und ADHS wird kein Nachteilsausgleich (Zeitzugabe etc.) in den Zentralen Prüfungen 10 gewährt.

### ***Regelungen für neu zugewanderte Schüler\*innen***

Deutsch und Mathematik

Für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die mit Beginn der Klasse 9 oder später nach NRW gekommen sind, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuches in ihrer Herkunftssprache oder ein deutschsprachiges Wörterbuch mit geeigneten Erklärungen oder Abbildungen zulassen, wenn diese auch im Unterricht regelmäßig verwendet wurden.

### ***Erkrankungen am Prüfungstag***

(APO SI §38, Absatz 1)

Eine Schülerin oder ein Schüler kann die Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch **ärztliches Attest** nachgewiesenen Krankheit versäumt hat.

In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Im Krankheitsfall am Prüfungstag bitten wir zusätzlich um einen Anruf bis 8:30 Uhr im Sekretariat der Schule.

### ***Nachprüfung zur Versetzung***

Achtung: Bei mangelhaften Leistungen ist in diesen drei Fächern keine Verbesserung durch eine Nachprüfung möglich.